



Brüssel, den 7.11.2012  
C(2012) 7686 final

## **BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 7.11.2012**

**zur Einsetzung einer Sachverständigengruppe der Kommission für Entwicklungen und Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Bio- und Gentechnologie**

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.11.2012

### **zur Einsetzung einer Sachverständigengruppe der Kommission für Entwicklungen und Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Bio- und Gentechnologie**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (nachstehend die „Richtlinie 98/44/EG“) ist die Kommission verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Entwicklung und die Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Bio- und Gentechnologie zu berichten.
- (2) Angesichts der Komplexität der Biotechnologie insbesondere im Bereich des Patentrechts muss die Kommission dabei gegebenenfalls auf die Sachkenntnis von Fachleuten in einem Beratungsgremium zurückgreifen.
- (3) Es ist daher angezeigt, eine Gruppe von Sachverständigen für das Recht des geistigen Eigentums, insbesondere das Patentrecht und das Sortenschutzrecht, sowie für öffentliche und industrielle Forschung und Entwicklung, die Biowissenschaften einschließlich Pflanzen- und Tierzucht und die Biotechnologie einzusetzen und ihre Aufgaben und Struktur festzulegen.
- (4) Die Gruppe sollte die Kommission bei der Erstellung eines Berichts über die Entwicklung und Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Bio- und Gentechnologie unterstützen.
- (5) Die Gruppe sollte Sachverständige aus den Bereichen Rechtspraxis und Verwaltung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, öffentliche und industrielle Forschung und Entwicklung, Biowissenschaften einschließlich Pflanzen- und Tierzucht sowie Biotechnologie umfassen.
- (6) Die Gruppe wird keine ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Richtlinie 98/44/EG behandeln, da sich mit diesen Fragen die Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und neuen Technologien befasst.
- (7) Die Zusammensetzung der Gruppe sollte im Hinblick auf Geschlecht und geografische Herkunft so ausgewogen wie möglich sein.

- (8) Alle Mitglieder sollten hohen Anforderungen an eine aktive, hochwertige Beteiligung an den Sitzungen sowie gegebenenfalls an ihrer Vorbereitung und Nachbereitung genügen.
- (9) Zudem sollten Bestimmungen zur Offenlegung von Informationen festgelegt werden.
- (10) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup> erfolgen –

BESCHLIESST:

### *Artikel 1*

#### **Sachverständigengruppe der Kommission**

Es wird eine Sachverständigengruppe für Entwicklungen und Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Bio- und Gentechnologie (nachstehend die „Gruppe“) eingesetzt.

### *Artikel 2*

#### **Aufgaben der Gruppe**

Die Gruppe wird damit beauftragt,

- (a) der Kommission im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie 98/44/EG das erforderliche rechtliche und technische Fachwissen in den Bereichen Rechtspraxis und Verwaltung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, öffentliche und industrielle Forschung und Entwicklung, Biowissenschaften einschließlich Pflanzen- und Tierzucht sowie Biotechnologie bereitzustellen, mit Ausnahme ethischer Fragen, da sich mit diesen Fragen die Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und neuen Technologien befasst,
- (b) die Kommission bei der Erfüllung ihrer Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 16 Buchstabe c der Richtlinie 98/44/EG zu unterstützen und
- (c) der Kommission die von den Kommissionsdienststellen angeforderten Analyse- und Positionspapiere zu Themen im Zusammenhang mit der Richtlinie 98/44/EG bereitzustellen.

### *Artikel 3*

#### **Konsultation**

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Die Kommission kann die Gruppe zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie 98/44/EG konsultieren.

#### *Artikel 4*

##### **Mitgliedschaft – Ernennung**

- (1) Die Gruppe hat bis zu 15 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder sind Einzelpersonen, die ad personam berufen werden, Einzelpersonen, die ein gemeinsames Interesse vertreten, und/oder Organisationen im Sinne der Bestimmung 8 der horizontalen Bestimmungen für Expertengruppen der Kommission.
- (3) In der Gruppe müssen die Bereiche Rechtspraxis und Verwaltung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, öffentliche und industrielle Forschung und Entwicklung, Biowissenschaften einschließlich Pflanzen- und Tierzucht sowie Biotechnologie möglichst ausgewogen vertreten sein.
- (4) Alle Mitglieder und ihre Vertreter müssen hohen Anforderungen an eine aktive, hochwertige Beteiligung an den Sitzungen sowie gegebenenfalls an ihrer Vorbereitung und ihrer Nachbereitung genügen.
- (5) Die Dienststellen der Kommission veröffentlichen eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen, um die Mitglieder der Gruppe auszuwählen.
- (6) Die Mitglieder werden vom Generaldirektor der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen ernannt. Sie werden aus dem Kreis der Einzelpersonen und Organisationen ausgewählt, die über einschlägige Fachkompetenz in den in Artikel 2 genannten Bereichen verfügen und eine Bewerbung eingereicht haben.
- (7) Organisationen benennen ihre Vertreter. Der Generaldirektor der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen kann einen von einer Organisation vorgeschlagenen Vertreter mit der Begründung ablehnen, dass er nicht über das in der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen geforderte Profil verfügt. Die Mitglieder werden für zwei Jahre ernannt. Ihre Amtszeit kann vom Generaldirektor der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Der Generaldirektor der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen entscheidet über die Verlängerung der Amtszeit eines oder mehrerer Mitglieder auf der Grundlage der Qualität, Regelmäßigkeit und Relevanz ihrer fachlichen Beiträge gemäß Artikel 3.

Die Mitglieder bleiben im Amt und setzen ihre Tätigkeit fort, bis sie ersetzt werden.

- (8) Auf der Grundlage der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen werden für geeignet erachtete Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Sachverständigengruppe ernannt worden sind, mit ihrem Einverständnis in eine Reserveliste aufgenommen. Die Kommission greift gegebenenfalls auf diese Liste zurück, wenn Mitglieder zu ersetzen sind. Falls die Kommission die Reserveliste für nicht ausreichend erachtet, kann sie die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen erneut veröffentlichen, um daraufhin eine neue Liste zu erstellen.

- (9) Mitglieder, die nicht mehr in der Lage sind, einen wirksamen Beitrag zur Arbeit der Sachverständigengruppe zu leisten, die ihr Amt niederlegen oder die in diesem Artikel oder in Artikel 339 AEUV genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, können vom Generaldirektor der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen für die verbleibende Dauer ihrer Amtszeit ersetzt werden.
- (10) Ad personam berufene Einzelpersonen handeln unabhängig und im öffentlichen Interesse. Einzelpersonen, die ein gemeinsames Interesse von Interessenträgern zu vertreten haben, vertreten keine einzelnen Interessenträger.
- (11) Die ad personam berufenen Mitglieder unterzeichnen alljährlich eine Verpflichtung, im öffentlichen Interesse zu handeln, sowie eine Erklärung, in der sie angeben, ob sie ihre Objektivität beeinträchtigende Interessen haben. Bei jeder Sitzung geben sie zudem jegliche spezifischen Interessen an, die als abträglich für ihre Unabhängigkeit hinsichtlich der anstehenden Tagesordnungspunkte betrachtet werden könnten.
- (12) Die Namen der ad personam berufenen Einzelpersonen, der Einzelpersonen, die ein gemeinsames Interesse vertreten, und der Organisationen werden im Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen (nachstehend das „Register“) auf der Website der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen veröffentlicht. Auch die von Einzelpersonen vertretenen Interessen werden in dem Register veröffentlicht.
- (13) Mitglieder, die Einwände gegen die Veröffentlichung ihres Namens haben, können eine Ausnahmeregelung beantragen. Ein Antrag auf Ausnahme von der Veröffentlichung des Namens eines Mitglieds der Sachverständigengruppe gilt als berechtigt, wenn die Veröffentlichung eine Gefahr für dessen Sicherheit oder Integrität darstellen oder seine Privatsphäre in unangemessener Weise beeinträchtigen könnte.
- (14) Die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>2</sup>.

#### *Artikel 5*

#### **Arbeitsweise**

- (1) Die Gruppe wird auf Anforderung der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen der Kommission tätig und tagt gewöhnlich in den Räumlichkeiten der Kommission.
- (2) Die GD Binnenmarkt und Dienstleistungen der Kommission übernimmt die Sekretariatstätigkeiten und legt die Tagesordnung der Sitzungen vorab fest, wobei sie Vorschläge der Mitglieder der Gruppe berücksichtigen kann.
- (3) Die Kommissionsdienststellen können beschließen, dass die Gruppe mit allen Mitgliedern oder in Form einer oder mehrerer Untergruppen mit jeweils den Mitgliedern tagt, deren Fachwissen und/oder Interessen von besonderer Relevanz für die Punkte auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung sind. An den Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen nimmt mindestens ein Bediensteter der

---

<sup>2</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

GD Binnenmarkt und Dienstleistungen der Kommission teil. Andere an den Arbeiten interessierte Bedienstete der Kommission können ebenfalls an den Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen teilnehmen.

- (4) Die Kommissionsdienststellen ernennen den Vorsitzenden der Gruppe und einen Berichtersteller für jede Untergruppe aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder.
- (5) Der Vorsitzende oder der Berichtersteller ermittelt vorhandene Analysen, Berichte, Fallstudien und sonstige aktuelle Tätigkeiten im Zusammenhang mit den von den Kommissionsdienststellen vorgelegten Themen. Der Berichtersteller verfasst vor den Sitzungen der Sachverständigengruppe ein Analyse- und Positionspapier, in dem das jeweils zu behandelnde Thema genauer definiert ist.
- (6) Die Analyse- und Positionspapiere werden während der Sitzungen der Gruppe oder der Untergruppe besprochen und von dem Berichtersteller oder den Berichterstellern rechtzeitig im Voraus erstellt.
- (7) Der Vertreter der Kommission kann Sachverständige, die nicht der Gruppe angehören und über besondere Sachkenntnis zu einem der Tagesordnungspunkte verfügen, ad hoc auffordern, an den Arbeiten der Gruppe oder der Untergruppe mitzuwirken. Ferner kann der Vertreter der Kommission Einzelpersonen und Organisationen gemäß der Bestimmung 8 Absatz 3 der horizontalen Bestimmungen für Expertengruppen sowie Kandidatenländern Beobachterstatus verleihen.
- (8) Die Mitglieder der Gruppe und ihre Stellvertreter sowie die zu einer bestimmten Sitzung hinzugezogenen Sachverständigen und Beobachter sind – im Einklang mit den Verträgen und ihren Durchführungsbestimmungen – zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission<sup>3</sup> aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Schutz von EU-Verschlusssachen verpflichtet. Sollten sie gegen diese Verpflichtungen verstoßen, kann der Generaldirektor der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen alle erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (9) Die Geschäftsordnung der Gruppe ist die Standardgeschäftsordnung für Expertengruppen, soweit die Gruppe nicht eine besondere Regelung verabschiedet.
- (10) Die Kommission veröffentlicht einschlägige Dokumente (wie Tagesordnungen, Protokolle und Eingaben der Teilnehmer) über die Tätigkeiten der Gruppe entweder im Register selbst oder auf einer besonderen Website, auf die vom Register aus verwiesen wird. Ausnahmen von der systematischen Veröffentlichung sollten vorgesehen werden, wenn die Verbreitung eines Dokuments den Schutz eines öffentlichen oder privaten Interesses, wie in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 definiert, beeinträchtigen würde.

## *Artikel 6*

### **Sitzungskosten**

---

<sup>3</sup> Beschluss der Kommission vom 29. November 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung (ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1).

- (1) Die an den Aktivitäten der Gruppe beteiligten Teilnehmer erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (2) Die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gruppe werden von der Kommission nach den für die Kommission geltenden Vorschriften erstattet.
- (3) Die Kostenerstattung erfolgt nach Maßgabe der Mittel, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens der Mittelzuweisung zur Verfügung gestellt werden.

*Artikel 7*

**Anwendbarkeit**

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2016.

Geschehen zu Brüssel am 7.11.2012

*Für die Kommission*  
*Michel BARNIER*  
*Mitglied der Kommission*

<p><b>BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG</b> Für die Generalsekretärin</p> <p><b>Jordi AYET PUIGARNAU</b> Direktor der Kanzlei</p>
--

## ANHANG

### **Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen als Mitglied der Sachverständigengruppe für Entwicklungen und Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Bio- und Gentechnologie**

Mit Beschluss vom XX.XX.2012 (nachstehend der „Beschluss“) hat die Kommission eine Sachverständigengruppe für Entwicklungen und Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Bio- und Gentechnologie eingesetzt. Die Sachverständigengruppe hat den Auftrag, die Kommission bei ihren Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 16 Buchstabe c der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (nachstehend die „Richtlinie 98/44/EG“) zu unterstützen und zu beraten.

Die Gruppe umfasst anerkannte Sachverständige aus den Bereichen Rechtspraxis und Verwaltung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, öffentliche und industrielle Forschung und Entwicklung, Biowissenschaften einschließlich Pflanzen- und Tierzucht sowie Biotechnologie.

Die Kommission ruft daher im Hinblick auf die Auswahl der Mitglieder zur Einreichung von Bewerbungen auf.

Die Sachverständigengruppe umfasst bis zu 15 Mitglieder, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses ernannt werden.

Die Kommission prüft die Bewerbungen anhand folgender Kriterien:

- gründliches Verständnis des EU-Rechts in Bezug auf den Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen und des Europäischen Patentübereinkommens;
- nachgewiesene Kompetenz und langjährige Erfahrung in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Rechtspraxis oder Verwaltung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, öffentliche oder industrielle Forschung und Entwicklung, Biowissenschaften einschließlich Pflanzen- und Tierzucht oder Biotechnologie;
- nachgewiesene Fähigkeit, auf Englisch zu arbeiten;
- die Mitglieder der Sachverständigengruppe müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Lands des Europäischen Wirtschaftsraums sein;
- Vereinbarkeit mit der Vorgabe der Ausgewogenheit von Interessen, Fachkenntnissen, der Geschlechter und der geografischen Herkunft in der Sachverständigengruppe<sup>4</sup>.

Die ordnungsgemäß unterzeichneten Bewerbungen sind bis zum XX.XX.2012 einzureichen. Das Absendedatum wird wie folgt bestimmt:

---

<sup>4</sup> Beschluss 2000/407/EG der Kommission vom 19. Juni 2000 über die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den von ihr eingesetzten Ausschüssen und Sachverständigengruppen (ABl. L 154 vom 27.6.2000, S. 34).



- Bewerbungen per E-Mail sind an folgende Anschrift zu richten: [Markt-D2@ec.europa.eu](mailto:Markt-D2@ec.europa.eu), Betreffzeile: „**Applications for stakeholder expert group on biotechnology**“. Als Absendedatum gilt das Datum der E-Mail.
- Bewerbungen per Post sind an folgende Anschrift zu richten: European Commission, Directorate-General Internal Market and Services, SPA2 5/87, Unit D2 Secretariat, Room 5/87, Rue de Spa 2, 1049 Bruxelles (Belgique). Als Absendedatum gilt das Datum des Poststempels.
- Persönliche Abgabe der Bewerbungen bei folgender Stelle: European Commission, Directorate-General Internal Market and Services, SPA2 5/87, Unit D2 Secretariat, Room 5/87, Rue de Spa 2, 1000 Bruxelles (Belgique). Als Absendedatum gilt das Datum der bei der Abgabe ausgehändigten Empfangsbestätigung.

Die Bewerbungen sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union zu verfassen und müssen einen klaren Hinweis darauf enthalten, ob die Bewerbung für eine ad personam zu berufende Einzelperson, eine Einzelperson, die ein gemeinsames Interesse von Interessenträgern vertritt, oder für eine Organisation erfolgt. Allerdings erleichtern Bewerbungen in englischer Sprache das Bewertungsverfahren. Wird eine andere Sprache benutzt, wäre eine Kurzfassung des Lebenslaufs auf Englisch wünschenswert.

Alle Bewerber müssen ihrer Bewerbung einen Lebenslauf mit Angabe ihrer Ausbildung, ihrer Berufserfahrung und ihrer Sprachkenntnisse (bis zu 2 Seiten) beifügen.

Zudem sind folgende Informationen anzugeben (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Organisation/Unternehmen/Behörde, für die/das der Bewerber oder die Bewerberin tätig ist, und Dauer der Tätigkeit;
- andere Organisationen/Unternehmen/Behörden, für die er oder sie in der Vergangenheit tätig war;
- seine/ihre spezifischen Kompetenzen im Bereich des Rechts des geistigen Eigentums oder der Biowissenschaften;
- einzelne Projekte bzw. Aufgaben, an denen er oder sie im Bereich des Rechts des geistigen Eigentums und der Biowissenschaften teilgenommen hat;
- Arbeiten, die er/sie hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie 98/44/EG veröffentlicht hat;
- etwaige Erfahrung auf EU- und internationaler Ebene;
- in naher Zukunft vorgesehene wichtige berufliche Aufgaben;
- etwaige Interessen, die seine/ihre Unabhängigkeit in Frage stellen könnten.

Bewerbungen von Organisationen/Unternehmen müssen zudem folgende Informationen enthalten:

- Rolle des Rechts des geistigen Eigentums und/oder der Biowissenschaften in der Organisation/dem Unternehmen; Art und Qualität des Zusammenhangs mit der Patentierung;
- Umfang und Ausmaß der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Recht des geistigen Eigentums und/oder den Biowissenschaften;
- Aufgabe und Mandat (soweit für Organisationen/Unternehmen relevant).

Die von der Kommission ausgewählten Mitglieder der Gruppe erhalten ein zweijähriges Mandat, das einmal erneuert werden kann. Die Mitglieder der Sachverständigengruppe beraten die Kommission unabhängig von Weisungen Dritter und wahren die in Artikel 5 des Kommissionsbeschlusses zur Einsetzung der Sachverständigengruppe festgelegten Grundsätze der Vertraulichkeit. Sie verpflichten sich, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln.

Die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Gruppe werden von der Kommission nach den für sie geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der Haushaltsmittel erstattet. Die Tätigkeit der Mitglieder wird nicht vergütet.

Die Liste der Mitglieder der Sachverständigengruppe wird im Register der Expertengruppen veröffentlicht<sup>5</sup>.

Die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>6</sup>.

Weitere Informationen sind erhältlich bei Frau KANTAS, Tel. +32 229-66392, E-Mail: [susanna.kantas@ec.europa.eu](mailto:susanna.kantas@ec.europa.eu).

Die Ergebnisse der Aufforderung zur Bewerbung werden zumindest auf der Website der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen und gegebenenfalls im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekanntgegeben.

---

<sup>5</sup> Mitglieder, die Einwände gegen die Veröffentlichung ihres Namens haben, können eine Ausnahmeregelung beantragen. Der Antrag auf Nichtveröffentlichung des Namens eines Mitglieds der Sachverständigengruppe gilt als berechtigt, wenn die Veröffentlichung eine Gefahr für seine Sicherheit oder Integrität darstellen oder seine Privatsphäre in unangemessener Weise beeinträchtigen könnte.

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).